

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Öffentliche Theologie/Public Theology**

Vom 5. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-34.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Öffentliche Theologie/ Public Theologie vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-44.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird Absatz 2 gestrichen.*)
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Studiengang gliedert sich in sechs Bereiche, denen Module gemäß der Absätze 3 bis 8 zugeordnet sind. ²Die Module werden gemäß der folgenden Tabellen (Abs. 3-8) durch Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Portfolios abgeschlossen. ³Für ein Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilaspekte der Themen der Veranstaltungen zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird. ⁴Zulässige Prüfungen für die Module „Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie II“ und Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie III“ sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfungen. ⁵Für diese Module gelten die Bestimmungen für Politikwissenschaft als zweites Hauptfach (75 ECTS-Punkte) gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften.“

- b) Die Absätze 6 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Erweiterungsbereich des Studiengangs mit insgesamt 15 ECTS-Punkten: Vor oder parallel zum Kernbereich können im Rahmen des Erweiterungsbereichs des Studiengangs besondere Module/Modulgruppen

*)redaktionell berichtigt, 30.08.2012/Abt. II

zur Vermittlung erweiterter Grundlagenkenntnisse der Philosophie, Politischen Theorie oder insbesondere der Theologie im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Die Prüfungskommission wird auf der Grundlage des bei der Bewerbung einzureichenden Transcript of Records prüfen, welche Grundlagenkenntnisse dem Studierenden in den Bereichen Philosophie (insbesondere praktische und theoretische Philosophie), Theologie (insbesondere Systematische Theologie) oder Politikwissenschaft (insbesondere Politische Theorie und Ideengeschichte) fehlen und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Lehrveranstaltungen und Module aussprechen.

Erweiterte Grundlagen der Philosophie 15 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahme- vor- aussetzungen	Modulprü- fung	Bewer- tung
3-4 Vorlesungen, Seminare oder Lektüregesprächsseminare aus dem Bereich der Philosophie	insg. 6-8	WP	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Theologie 15 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahme- vor- aussetzungen	Modulprü- fung	Bewer- tung
3-4 Vorlesungen oder Seminare	insg. 6-8	WP	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie I 5 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahme- vor- aussetzungen	Modulprü- fung	Bewer- tung
Vorlesung „Einführung in die Politische Theorie“	2	P	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie II 4 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahme- vor- aussetzungen	Modulprü- fung	Bewer- tung
Übung zur Politischen Theorie	2	P	Keine	s. § 35, Abs. 2, Satz 4 und 5	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie III 6 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahme- vor- aussetzungen	Modulprü- fung	Bewer- tung

Proseminar zur Politischen Theorie	2	P	Keine	s. § 35, Abs. 2, Satz 4 und 5	Benotung
------------------------------------	---	---	-------	-------------------------------	----------

³Alternativ dazu kann der Studierende auch gesondert ausgezeichnete Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten belegen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, mit welchen Fächern entsprechende Absprachen getroffen wurden und kann auf Antrag weitere Module anderer Fächer nach Absprache mit diesen hinzunehmen. ⁵Für die Module anderer Fächer gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, der diese Fächer zugeordnet sind.

(7) ¹Praxisbereich des Studiengangs mit insgesamt 8 ECTS-Punkten: Der Praxisbereich besteht aus einem insgesamt mindestens fünfwöchigen Praktikum in Vollzeit. ²Die Wahl des Praktikumsplatzes muss mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn des Praktikums abgesprochen und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Kriterium für die Auswahl eines Praktikumsplatzes ist die inhaltliche Einschlägigkeit im Hinblick auf die Ziele des Studiengangs.

Praxismodul 8 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewer- tung
5-wöchiges Praktikum	WP	Keine	Portfolio	Unbenotet

(8) Masterarbeit zu 27 ECTS: Die abschließende Masterarbeit muss im Bereich evangelischer Theologie verfasst werden.

Master- 27 ECTS
modul

c) Absatz 9 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2012.
2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011^{**}) sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Juli 2012.

Bamberg, 5. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 5. Juli 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2012.

^{**})redaktionell berichtigt, 20.02.2013/Abt. II